

Geschäftsverzeichnismrn. 5747, 5781 und
5804

Entscheid Nr. 139/2014
vom 25. September 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 330 des Zivilgesetzbuches,
gestellt vom Gericht erster Instanz Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern
E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey,
P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter
dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 6. November 2013 in Sachen F.L. gegen C.F., dessen Ausfertigung am 18. November 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 330 des Zivilgesetzbuches dadurch, dass er bestimmt, dass die Klage desjenigen, der seine eigene Anerkennung anfecht, nur dann begründet ist, wenn er beweist, dass seine Zustimmung fehlerhaft gewesen ist, insbesondere gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen Gesetzesbestimmungen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 8 dieser Konvention, indem er dem Richter die Möglichkeit entzieht, die Interessen aller betroffenen Parteien bei der Beurteilung der ihm vorgelegten Abstammungsstreitsache zu berücksichtigen, insbesondere in den Fällen, in denen das Kind keine sozialaffektive Bindung zu seinem gesetzlichen Vater hat? ».

b. In seinem Urteil vom 4. Dezember 2013 in Sachen F.D. gegen P.P., dessen Ausfertigung am 24. Dezember 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 330 des Zivilgesetzbuches dadurch, dass er bestimmt, dass, außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich der Person hat, die es anerkannt hat, die Anerkennung der Vaterschaft von der Mutter, vom Kind, vom Mann, der das Kind anerkannt hat, und vom Mann, der die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, angefochten werden kann, insbesondere gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen Gesetzesbestimmungen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 8 dieser Konvention, indem die Klage auf Nichtigkeitserklärung der Anerkennung durch den Anerkennenden nicht zulässig ist, wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich dieser Person hat?

2. Verstößt Artikel 330 des Zivilgesetzbuches dadurch, dass er bestimmt, dass die Klage des Vaters, der Mutter oder der Person, die das Kind anerkannt hat, binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass die Person, die das Kind anerkannt hat, nicht der Vater oder die Mutter ist, eingereicht werden muss, insbesondere gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen Gesetzesbestimmungen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 8 dieser Konvention, indem er dem Richter die Möglichkeit entzieht, die Interessen aller betroffenen Parteien bei der Beurteilung der ihm vorgelegten Abstammungsstreitsache zu berücksichtigen, *ex hypothesi* über diese Frist von einem Jahr hinaus?

3. Verstößt Artikel 330 des Zivilgesetzbuches dadurch, dass er bestimmt, dass die Klage desjenigen, der seine eigene Anerkennung anfecht, nur dann begründet ist, wenn er beweist, dass seine Zustimmung fehlerhaft gewesen ist, insbesondere gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen Gesetzesbestimmungen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 8 dieser Konvention, indem er dem Richter die Möglichkeit entzieht, die Interessen aller betroffenen Parteien bei der Beurteilung der ihm vorgelegten Abstammungsstreitsache zu berücksichtigen, insbesondere – aber nicht ausschließlich - in den Fällen, in denen das Kind keine sozialaffektive Bindung zu seinem gesetzlichen Vater hat bzw. mehr hat? ».

c. In seinem Urteil vom 18. Dezember 2013 in Sachen J.J. gegen D.G., dessen Ausfertigung am 10. Januar 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur dieselben Vorabentscheidungsfragen gestellt wie diejenigen, die unter Buchstabe b. angeführt worden sind, allerdings in einer anderen Reihenfolge (Frage 2, Frage 1 und Frage 3).

Diese unter den Nummern 5747, 5781 und 5804 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 330 des Zivilgesetzbuches, der vor seiner Abänderung durch Artikel 35 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 zur Schaffung eines Familien- und Jugendgerichts bestimmte:

« § 1. Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich der Person hat, die es anerkannt hat, kann die Anerkennung der Mutterschaft vom Vater, vom Kind, von der Frau, die das Kind anerkannt hat, und von der Frau, die die Mutterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, angefochten werden. Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich der Person hat, die es anerkannt hat, kann die Anerkennung der Vaterschaft von der Mutter, vom Kind, vom Mann, der das Kind anerkannt hat, und vom Mann, der die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, angefochten werden.

Der Anerkennende und diejenigen, die die vorherigen Zustimmungen gegeben haben, die aufgrund von Artikel 329*bis* erforderlich sind oder in Artikel 329*bis* erwähnt sind, sind jedoch nur berechtigt, die Anerkennung anzufechten, wenn sie beweisen, dass ihre Zustimmung fehlerhaft gewesen ist.

Die Anerkennung kann nicht von denjenigen angefochten werden, die als Partei aufgetreten sind bei der Entscheidung, durch die die Anerkennung gemäß Artikel 329*bis* gestattet wurde, oder bei derjenigen, durch die die aufgrund dieses Artikels beantragte Nichtigkeitserklärung abgewiesen wurde.

Die Klage des Vaters, der Mutter oder der Person, die das Kind anerkannt hat, muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass die Person, die das Kind anerkannt hat, nicht der Vater oder die Mutter ist, eingereicht werden; diejenige der Person, die die Abstammung für sich in Anspruch nimmt, muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass sie der Vater oder die Mutter des Kindes ist, eingereicht werden; diejenige des Kindes muss frühestens an dem Tag, wo es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, und spätestens an dem Tag, wo es das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, oder binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass die Person, die es anerkannt hat, nicht sein Vater beziehungsweise nicht seine Mutter ist, eingereicht werden.

§ 2. Unbeschadet des Paragraphen 1 wird die Anerkennung für unwirksam erklärt, wenn mit allen rechtlichen Mitteln nachgewiesen worden ist, dass der Betreffende nicht der Vater oder die Mutter ist.

§ 3. Die Anfechtungsklage, die von der Person eingereicht wird, die behauptet, der biologische Vater beziehungsweise die biologische Mutter des Kindes zu sein, ist nur dann begründet, wenn die Vaterschaft beziehungsweise die Mutterschaft dieser Person festgestellt worden ist. Die Entscheidung, durch die dieser Anfechtungsklage stattgegeben wird, hat von Rechts wegen die Feststellung der Abstammung des Klägers zur Folge. Das Gericht überprüft, ob die Bedingungen von Artikel 332*quinquies* eingehalten worden sind. In Ermangelung dessen wird die Klage abgewiesen ».

In Bezug auf den Besitz des Standes bestimmt Artikel 331*nonies* des Zivilgesetzbuches:

« Der Besitz des Standes muss anhaltend sein.

Er ergibt sich aus Tatsachen, die zusammen oder getrennt auf das Abstammungsverhältnis hindeuten.

Diese Tatsachen sind unter anderem:

- dass das Kind stets den Namen der Person getragen hat, von der man sagt, dass es abstammt,
- dass letztgenannte es immer wie ihr eigenes Kind behandelt hat,
- dass die Person in ihrer Eigenschaft als Vater beziehungsweise Mutter für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes gesorgt hat,
- dass das Kind die Person wie seinen Vater beziehungsweise wie seine Mutter behandelt hat,
- dass es als Kind dieser Person von der Familie und in der Gesellschaft anerkannt wird,
- dass die öffentlichen Behörden es als solches ansehen ».

B.2. Zur Beantwortung der Vorabentscheidungsfragen muss der Gerichtshof drei Fragen prüfen: der Besitz des Standes, die Verjährungsfrist und die fehlerhafte Zustimmung.

In Bezug auf den Besitz des Standes

B.3.1. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 5781 und der zweiten Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 5804 wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 330 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11 und 22 der

Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, befragt, insofern die Klage auf Nichtigerklärung der Anerkennung, die von der Person ausgehe, die das Kind anerkannt habe, nicht zulässig sei, wenn das Kind hinsichtlich dieses Anerkennenden den Besitz des Standes habe.

B.3.2. Aus dem Sachverhalt der beiden Rechtssachen und aus der Begründung der Vorlageentscheidungen geht hervor, dass sich die Ausgangsverfahren auf eine Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft beziehen, die durch den Anerkennenden erhoben wurde, hinsichtlich dessen das Kind den Besitz des Standes hat oder haben könnte.

Die Ausgangsverfahren betreffen also nur den zweiten Satz von Artikel 330 § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, in dem Fall, dass die Anerkennung der Vaterschaft von dem Mann, der das Kind anerkannt hat, angefochten wird.

B.4. Artikel 330 des Zivilgesetzbuches regelt die Möglichkeit zur Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft. Innerhalb der in Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches festgesetzten Fristen - die je nach den Klageberechtigten unterschiedlich sind - kann die Anerkennung der Vaterschaft nur von der Mutter, vom Kind, vom Mann, der das Kind anerkannt hat, und vom Mann, der die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, angefochten werden.

Die Möglichkeit zur Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft unterliegt jedoch einer Einschränkung: Die Klage ist - für alle Klageberechtigten - unzulässig, wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich desjenigen hat, der es anerkannt hat.

B.5.1. Der Besitz des Standes wurde durch das Gesetz vom 31. März 1987 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung als Grund für die Unzulässigkeit der Klage auf Anfechtung der Vaterschaft eingeführt.

Artikel 330 § 2 des Zivilgesetzbuches bestimmte:

«Die Anerkennung wird für unwirksam erklärt, wenn auf dem Rechtsweg nachgewiesen wird, dass der Anerkennende nicht der Vater oder die Mutter ist.

Der Antrag muss jedoch abgewiesen werden, wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich des Anerkennenden hat ».

In den Vorarbeiten zu Artikel 330 (alt) des Zivilgesetzbuches heißt es diesbezüglich:

« Mehrere Mitglieder hatten ernsthafte Bedenken dagegen, dass das Anfechtungsrecht auf absolute Weise gewährt würde. Der Grundsatz der so genannten biologischen Wahrheit kann in bestimmten Fällen nämlich für das Kind störend sein und im Widerspruch zu dessen Interessen stehen.

Diese Mitglieder waren daher der Auffassung, dass der Besitz des Standes in das Ermessen des Gerichtes, das über die Anfechtung einer Anerkennung urteilt, eingeordnet werden muss. Man sprach sich sogar dafür aus, die Bezugnahme auf den Besitz des Standes ausdrücklich in den Text aufzunehmen. Falls der Besitz des Standes vorliegt, muss die Anfechtung der Anerkennung ausgeschlossen werden, da andernfalls den Interessen des Kindes ernsthaft geschadet werden könnte.

Andere Mitglieder warnten jedoch vor einer zu großen Bedeutung, die dem Besitz des Standes beigemessen würde; dies hätte nämlich zur Folge, dass das einfache Zusammenwohnen auf die gleiche Weise behandelt würde wie eine Ehe.

Diese Mitglieder waren daher der Auffassung, dass der Besitz des Standes nur eine Rolle spielen könne, wenn er der biologischen Realität entspreche.

Darauf wurde geantwortet, dass in Bezug auf das Kind dem Besitz des Standes der gleiche Wert beizumessen sei, ohne dass dabei berücksichtigt werde, ob das Kind innerhalb oder außerhalb der Ehe geboren worden sei » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, 904, Nr. 2, S. 100).

B.5.2. Artikel 330 des Zivilgesetzbuches ist durch Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen abgeändert worden.

Die Anerkennung der Vaterschaft kann nur noch von der Mutter, vom Kind, vom Mann, der das Kind anerkannt hat, und vom Mann, der die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, angefochten werden. Der Besitz des Standes als Grund der Unzulässigkeit der Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft wurde aufrechterhalten.

Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 ist aus einem in der Kammer eingereichten Abänderungsantrag entstanden.

Dieser Abänderungsantrag wurde wie folgt begründet:

« Der vorgeschlagene Artikel 330 führt sowohl für die Klage auf Anfechtung der Anerkennung als auch für die Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung zu einem ähnlichen Verfahren.

Zunächst bezweckt die vorgeschlagene Abänderung, diejenigen, die eine Klage einreichen dürfen, auf die Personen zu beschränken, die tatsächlich ein Interesse besitzen, nämlich der

Ehegatte, die Mutter, das Kind und die Person, die die Vaterschaft oder Mutterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt.

Anschließend erscheint es uns notwendig, den Familienkern des Kindes soweit wie möglich zu schützen, indem einerseits der Besitz des Standes aufrechterhalten wird, der der Situation eines Kindes entspricht, das durch jeden tatsächlich als das Kind seiner Eltern angesehen wird, auch wenn dies nicht mit der biologischen Abstammung übereinstimmt, und indem andererseits Fristen für das Einreichen der Klage festgelegt werden.

Um eine Lücke zwischen der Anfechtungsklage und der Anerkennung, so wie es derzeit der Fall ist, zu vermeiden, wird schließlich festgelegt, dass die Entscheidung, mit der einer Anfechtungsklage stattgegeben wird, die durch eine Person eingereicht wurde, die vorgibt, der biologische Vater oder die biologische Mutter des Kindes zu sein, von Rechts wegen die Feststellung des Abstammungsverhältnisses zu dem Kläger zur Folge hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-0597/026, S. 6).

Am Ende der Erörterung im Justizausschuss des Senats hat der Minister der Justiz die Bedeutung des Begriffs « Besitz des Standes » bestätigt, indem er erklärte:

« Der Entwurf ändert bereits eine große Anzahl von Regeln ab, und auch wenn bei der Anwendung des Begriffs bisweilen Probleme auftreten, muss dies nicht angepasst werden. Der Gesetzgeber hat sich 1987 dafür entschieden, den Begriff beizubehalten, um zu gewährleisten, dass die biologische Wahrheit nicht immer Vorrang gegenüber der sozialaffektiven Realität hat. Diese Entscheidung muss aufrechterhalten werden, und der Besitz des Standes braucht also nicht angepasst zu werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/7, S. 9).

B.6. Der Gerichtshof muss Artikel 330 § 1 Absatz 1 zweiter Satz des Zivilgesetzbuches anhand der Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, prüfen.

Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der

Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Aus den Vorarbeiten zu Artikel 22 der Verfassung geht hervor, dass der Verfassungsgeber eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

B.7. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, so wie es durch die vorerwähnten Bestimmungen gewährleistet wird, bezweckt im Wesentlichen, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben und ihr Familienleben zu schützen.

Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention schließen eine behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht aus, verlangen jedoch, dass diese Einmischung durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung erlaubt wird, dass sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entspricht und dass sie im Verhältnis zu der damit angestrebten gesetzmäßigen Zielsetzung steht. Diese Bestimmungen beinhalten außerdem die positive Verpflichtung für die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, die eine tatsächliche Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleisten, selbst in der Sphäre der gegenseitigen Beziehungen zwischen Einzelpersonen (EuGHMR, 27. Oktober 1994, *Kroon u.a.* gegen Niederlande, § 31; Große Kammer, 12. Oktober 2013, *Söderman* gegen Schweden, § 78; 3. April 2014, *Konstantinidis* gegen Griechenland, § 42).

B.8. Die Verfahren bezüglich der Feststellung oder Anfechtung der Abstammung väterlicherseits wirken sich auf das Privatleben aus, weil die Angelegenheit der Abstammung bedeutende Aspekte der persönlichen Identität beinhaltet (EuGHMR, 28. November 1984, *Rasmussen* gegen Dänemark, § 33; 24. November 2005, *Shofman* gegen Russland, § 30; 12. Januar 2006, *Mizzi* gegen Malta, § 102; 16. Juni 2011, *Pascaud* gegen Frankreich, §§ 48-49; 21. Juni 2011, *Krušković* gegen Kroatien, § 20; 22. März 2012, *Ahrens* gegen Deutschland, § 60; 12. Februar 2013, *Krisztián Barnabás Tóth* gegen Ungarn, § 28).

Die fragliche Regelung zur Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung gehört daher zum Anwendungsbereich von Artikel 22 der Verfassung und von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.9. Der Gesetzgeber verfügt bei der Ausarbeitung einer Gesetzesregelung, die eine behördliche Einmischung in das Privatleben beinhaltet, über einen Ermessensspielraum, um ein faires Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt zu berücksichtigen (EuGHMR, 26. Mai 1994, *Keegan* gegen Irland, § 49; 27. Oktober

1994, *Kroon u.a.* gegen Niederlande, § 31; 2. Juni 2005, *Znamenskaya* gegen Russland, § 28; 24. November 2005, *Shofman* gegen Russland, § 34; 20. Dezember 2007, *Phinikaridou* gegen Zypern, §§ 51 bis 53; 25. Februar 2014, *Ostace* gegen Rumänien, § 33).

Dieser Ermessensspielraum des Gesetzgebers ist jedoch nicht unbegrenzt; zur Beurteilung dessen, ob eine Gesetzesregelung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar ist, muss geprüft werden, ob der Gesetzgeber ein faires Gleichgewicht zwischen allen beteiligten Rechten und Interessen gefunden hat. Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber nicht nur zwischen den Interessen des Einzelnen und denjenigen der Gesellschaft insgesamt abwägt, sondern auch zwischen den sich widersprechenden Interessen der betroffenen Personen (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund* gegen Finnland, § 46; 15. Januar 2013, *Laakso* gegen Finnland, § 46; 29. Januar 2013, *Röman* gegen Finnland, § 51).

Selbst dann, wenn die gesetzliche Vermutung jemandem zum Vorteil gereicht, kann dieser Vorteil an sich nicht rechtfertigen, dass jede Vaterschaftsermittlung von vornherein ausgeschlossen wird (siehe EuGHMR, 16. Juni 2011, *Pascaud* gegen Frankreich, §§ 57-69).

Bei der Ausarbeitung einer gesetzlichen Regelung im Bereich der Abstammung muss der Gesetzgeber den zuständigen Behörden die Möglichkeit bieten, *in concreto* eine Abwägung zwischen den Interessen der verschiedenen Beteiligten vorzunehmen, da sonst die Gefahr besteht, eine Maßnahme zu ergreifen, die nicht im Verhältnis zu den angestrebten gesetzlichen Zielen steht.

Sowohl Artikel 22bis Absatz 4 der Verfassung als auch Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verpflichten die Gerichte dazu, in Verfahren, die sich auf das Kind beziehen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat verdeutlicht, dass bei der Abwägung der jeweiligen Interessen das Wohl des Kindes Vorrang haben muss (EuGHMR, 5. November 2002, *Yousef* gegen Niederlande, § 73; 26. Juni 2003, *Maire* gegen Portugal, §§ 71 und 77; 8. Juli 2003, *Sommerfeld* gegen Deutschland, §§ 64 und 66; 28. Juni 2007, *Wagner und J.M.W.L.* gegen Luxemburg, § 119; 6. Juli 2010, *Neulinger und Shuruk* gegen Schweiz, § 135; 22. März 2012, *Ahrens* gegen Deutschland, § 63).

Wenngleich das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist, gilt es nicht absolut. Bei der Abwägung der verschiedenen betroffenen Interessen nimmt das Wohl des Kindes eine besondere Stellung ein durch den Umstand, dass es in der Familienbeziehung die schwache Partei ist. Diese besondere Stellung ermöglicht es jedoch nicht, die Interessen der anderen betroffenen Parteien nicht ebenfalls zu berücksichtigen.

B.10. Die Ruhe der Familien und die Rechtssicherheit der Verwandtschaftsverhältnisse einerseits und das Interesse des Kindes andererseits sind legitime Ziele, von denen der Gesetzgeber ausgehen kann, um eine unbegrenzte Möglichkeit zur Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft zu verhindern. Diesbezüglich ist es relevant, der biologischen Realität nicht *a priori* den Vorrang gegenüber der sozialaffektiven Wirklichkeit der Vaterschaft einzuräumen.

B.11. Indem er den « Besitz des Standes » als absoluten Grund für die Unzulässigkeit der Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft eingeführt hat, hat der Gesetzgeber der sozialaffektiven Wirklichkeit der Vaterschaft jedoch immer den Vorrang gegenüber der biologischen Wirklichkeit eingeräumt. Durch diesen absoluten Grund der Unzulässigkeit wird der Mann, der das Kind anerkannt hat, auf absolute Weise von der Möglichkeit ausgeschlossen, seine eigene Anerkennung der Vaterschaft anzufechten.

Somit gibt es für den Richter keinerlei Möglichkeit, die Interessen aller beteiligten Parteien zu berücksichtigen.

Eine solche Maßnahme steht nicht im Verhältnis zu den durch den Gesetzgeber angestrebten legitimen Zielen. Die fragliche Bestimmung ist daher nicht mit Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.

B.12. Außerdem wird durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angenommen, dass der Ermessensspielraum des nationalen Gesetzgebers größer ist, wenn bei den Mitgliedstaaten des Europarates kein Konsens bezüglich der betroffenen Interessen und ebenfalls nicht bezüglich der Weise, in der diese Interessen zu schützen sind, besteht (EuGHMR, 22. März 2012, *Ahrens* gegen Deutschland, § 68). Außerdem hebt der Europäische Gerichtshof hervor, dass es nicht seine Aufgabe ist, an Stelle der nationalen Behörden Entscheidungen zu treffen (EuGHMR, 15. Januar 2013, *Laakso* gegen Finnland, § 41).

B.13. Die Prüfung der fraglichen Bestimmung auf ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung hin ist nicht geeignet, zu einer anderen Schlussfolgerung zu gelangen.

B.14. Die erste Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 5781 und die zweite Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 5804 sind bejahend zu beantworten.

In Bezug auf die Verjährungsfrist

B.15. Die zweite Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 5781 und die erste Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 5804 beziehen sich auf die Vereinbarkeit mit den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, von Artikel 330 des Zivilgesetzbuches, insofern er vorschreibe, dass die Klage des Vaters, der Mutter oder der Person, die das Kind anerkannt habe, innerhalb eines Jahres nach der Entdeckung der Tatsache, dass die Person, die das Kind anerkannt habe, nicht der Vater oder die Mutter sei, eingereicht werden müsse, da dadurch dem Richter die Möglichkeit entzogen werde, die Interessen aller betroffenen Parteien bei der Beurteilung der ihm vorgelegten Streitsache in Bezug auf die Abstammung zu berücksichtigen, insbesondere nach Ablauf dieser Frist von einem Jahr.

B.16. Wie der Gerichtshof in B.3.2 festgestellt hat, betreffen die Streitsachen im Hauptverfahren eine Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft, die durch den Anerkennenden eingereicht wurde. Gemäß Artikel 330 § 1 Absatz 4 erster Satz des Zivilgesetzbuches muss die Klage desjenigen, der das Kind anerkannt hat, innerhalb eines Jahres nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater ist, eingereicht werden.

B.17. Die Vorabentscheidungsfragen betreffen die Dauer der Frist, in der die Klage eingereicht werden muss, insofern die fragliche Bestimmung zur Folge hat, dass die Klage auf Anfechtung einer Anerkennung für unzulässig erklärt werden muss, wenn sie durch den Anerkennenden mehr als ein Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, eingereicht wird.

B.18. Wie in B.6 bis B.10. angeführt wurde, gehört die fragliche Regelung über die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft zum Anwendungsbereich von Artikel 22 der Verfassung und von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.19. Insbesondere bezüglich der Fristen im Abstammungsrecht geht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte davon aus, dass die Einführung von Fristen an sich nicht im Widerspruch zu Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention steht; nur die Beschaffenheit einer solchen Frist kann als im Widerspruch zum Recht auf Achtung des Privatlebens stehend angesehen werden (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund* gegen Finnland, § 45; 15. Januar 2013, *Laakso* gegen Finnland, § 45; 29. Januar 2013, *Röman* gegen Finnland, § 50; 3. April 2014, *Konstantinidis* gegen Griechenland, § 46).

B.20. Außerdem wird durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angenommen, dass der Ermessensspielraum des nationalen Gesetzgebers größer ist, wenn bei den Mitgliedstaaten des Europarates kein Konsens bezüglich der betroffenen Interessen und ebenfalls nicht bezüglich der Weise, in der diese Interessen zu schützen sind, besteht (EuGHMR, 22. März 2012, *Ahrens* gegen Deutschland, § 68). Außerdem hebt der Europäische Gerichtshof hervor, dass es nicht seine Aufgabe ist, an Stelle der nationalen Behörden Entscheidungen zu treffen (EuGHMR, 15. Januar 2013, *Laakso* gegen Finnland, § 41).

B.21. Der Gesetzgeber war bei der Reform des Abstammungsrechts und insbesondere bezüglich des Rechts im Bereich der Anerkennung immer bemüht, der Wahrheit möglichst nahe zu kommen (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305-1, S. 3) und es daher zu ermöglichen, die gesetzliche Abstammung anzufechten (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305-1, S. 12).

Gleichzeitig war der Gesetzgeber jedoch auch bestrebt, die « Ruhe der Familien » zu berücksichtigen, und zwar nötigenfalls auf Kosten der Wahrheit (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305/1, S. 15), und eine ähnliche Stabilität im Bereich der Anerkennung zu schaffen wie diejenige, die angesichts eines innerhalb der Ehe geborenen Kindes besteht (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904-2, SS. 101 und 115). Der Gesetzgeber hat das Interesse des Kindes deshalb als vorrangig betrachtet (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904-2, S. 115).

Das Hauptanliegen des Gesetzgebers bei der Einführung von Artikel 330 des Zivilgesetzbuches war demzufolge die Gewährleistung der Rechtssicherheit auf Seiten des Kindes (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904-2, S. 102).

B.22. Die fragliche Frist von einem Jahr wurde durch das Gesetz vom 1. Juli 2006 « zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen » eingeführt und vom Gesetzgeber dadurch gerechtfertigt, dass es unerlässlich wäre, die Möglichkeit zur Anfechtung der Vaterschaft zeitlich zu begrenzen, um das Abstammungsverhältnis sicherzustellen. Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber Rechtsunsicherheit und Unruhe in der Familie entgegenwirken (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0597/014, S. 5) und die Kernfamilie des Kindes möglichst weitgehend schützen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-0597/032, S. 14, und DOC 51-0597/026, S. 6).

B.23.1. Die Ruhe der Familien und die Rechtssicherheit der Verwandtschaftsverhältnisse einerseits und das Interesse des Kindes andererseits sind legitime Ziele, von denen der Gesetzgeber ausgehen kann, um eine unbegrenzte Möglichkeit zur Anfechtung der Vaterschaft zu verhindern, weshalb der Gesetzgeber Ausschlussfristen einführen konnte (siehe EuGHMR, 28. November 1984, *Rasmussen* gegen Dänemark, § 41; 12. Januar 2006, *Mizzi* gegen Malta,

§ 88; 6. Juli 2010, *Backlund* gegen Finnland, § 45; 15. Januar 2013, *Laakso* gegen Finnland, § 45; 29. Januar 2013, *Röman* gegen Finnland, § 50).

B.23.2. Diesbezüglich ist es relevant, der biologischen Realität nicht *a priori* den Vorrang gegenüber der sozialaffektiven Wirklichkeit der Vaterschaft einzuräumen.

B.23.3. Die fragliche Bestimmung führt keinen absoluten Grund der Unzulässigkeit der Klage auf Anfechtung einer Vaterschaftsanerkennung ein, sondern legt eine Frist zum Einreichen einer Klage auf Anfechtung der Vaterschaft fest, was gerechtfertigt ist durch das Bemühen, Rechtssicherheit und eine endgültige Beschaffenheit der Familienbeziehungen zu gewährleisten.

In Artikel 330 § 1 des Zivilgesetzbuches ist übrigens die Möglichkeit für das Kind vorgesehen, eine solche Klage zwischen dem Alter von zwölf Jahren und zweiundzwanzig Jahren oder binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass die Person, die es anerkannt hat, nicht sein Vater beziehungsweise nicht seine Mutter ist, einzureichen. Der Gesetzgeber garantiert somit das Recht auf Identität, das gemäß dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Gegenstand einer gründlichen Prüfung sein muss, wenn die betroffenen Interessen miteinander verglichen werden (EuGHMR, 3. April 2014, *Konstantinidis* gegen Griechenland, § 47). Durch seinen Entscheid Nr. 96/2011 vom 31. Mai 2011 hat der Gerichtshof darüber hinaus geurteilt, dass ein Kind selbst über diese Frist hinaus die in Bezug auf den Ehepartner seiner Mutter bestehende Vaterschaftsvermutung muss anfechten können, wenn diese Vermutung weder einer biologischen noch einer sozialaffektiven Wirklichkeit entspricht.

B.24. Unter Berücksichtigung der Bemühungen des Gesetzgebers und der Werte, die er in Einklang bringen wollte, entbehrt es daher nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, dass die Person, die das Kind anerkannt hat, nur über eine kurze Frist verfügt, um ihre Anerkennung anzufechten.

B.25. Die zweite Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 5781 und die erste Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 5804 sind verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die fehlerhafte Zustimmung

B.26. In der Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 5747 und der dritten Vorabentscheidungsfrage in den Rechtssachen Nrn. 5781 und 5804 wird der Gerichtshof gefragt, ob Artikel 330 des Zivilgesetzbuches vereinbar sei mit den Artikeln 10, 11 und 22 der

Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern darin vorgeschrieben sei, dass derjenige, der seine eigene Anerkennung anfechte, dies nur tun dürfe, wenn er nachweise, dass seine Zustimmung fehlerhaft gewesen sei, da somit dem Richter die Möglichkeit entzogen werde, die Interessen aller betroffenen Parteien bei der Beurteilung der ihm vorgelegten Streitsache in Bezug auf die Abstammung zu berücksichtigen, insbesondere falls keine sozialaffektive Verbindung bestehe, die das Kind gegenüber seinem gesetzlichen Vater empfinde.

B.27. Aus dem Sachverhalt der drei Rechtssachen und der Begründung der Vorlageentscheidungen geht hervor, dass die Streitsachen im Ausgangsverfahren eine Klage auf Anfechtung der Abstammung väterlicherseits betreffen, die durch den Anerkennenden eingereicht wurde, und dass die Frage, ob die Zustimmung des Anerkennenden fehlerhaft war oder nicht, vor dem Gericht erörtert wird.

B.28. Artikel 330 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass der Anerkennende nur dann berechtigt ist, die Anerkennung anzufechten, wenn er beweist, dass seine Zustimmung fehlerhaft war.

B.29.1. Diese Bestimmung ist zurückzuführen auf Artikel 38 des Gesetzes vom 31. März 1987 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung, mit dem Artikel 330 des Zivilgesetzbuches durch folgende Bestimmung ersetzt wurde:

« § 1. Die Anerkennung kann von jedem Interessehabenden angefochten werden.

Der Anerkennende und diejenigen, die die vorherigen Zustimmungen abgegeben haben, die aufgrund von Artikel 319 §§ 2 und 3 erforderlich oder in Artikel 319 § 4 Absatz 1 erwähnt sind, sind jedoch nur berechtigt, die Anerkennung anzufechten, wenn sie beweisen, dass ihre Zustimmung fehlerhaft gewesen ist.

Die Anerkennung der Vaterschaft kann nicht von denjenigen angefochten werden, die als Partei aufgetreten sind bei der Entscheidung, durch die die Anerkennung gemäß Artikel 319 § 3 Absatz 4 gestattet worden ist, oder bei derjenigen, durch die die aufgrund von § 4 dieses Artikels beantragte Nichtigkeitserklärung abgelehnt worden ist.

§ 2. Die Anerkennung wird für unwirksam erklärt, wenn auf dem Rechtsweg nachgewiesen wird, dass der Anerkennende nicht der Vater oder die Mutter ist.

Der Antrag muss jedoch abgewiesen werden, wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich des Anerkennenden hat ».

Gemäß den Vorarbeiten wollte der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Anfechtung einer Anerkennung begrenzen:

«Es ist der Grundsatz anzuwenden, dass eine Anerkennung nur in Ausnahmefällen angefochten werden kann. Man muss sich um einen möglichst einwandfreien Parallelismus zwischen der Frage der Anerkennung und derjenigen der Vaterschaft in der Ehe bemühen.

Dies bedeutet, dass bezüglich der Anerkennung eine ebenso große Stabilität anzustreben ist wie diejenige, die ein in der Ehe geborenes Kind genießt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904-2, S. 101).

Die Möglichkeit für den Anerkennenden, diese Anerkennung anzufechten, ist in Frage gestellt worden. Schließlich wurde beschlossen, dass «derjenige, von dem die Anerkennung ausgeht, sie nicht mehr anfechten könnte, wenn er in Kenntnis der Sachlage gehandelt hätte und selbst, wenn er nicht der Vater des Kindes wäre, das er anerkannt hat. Wenn jedoch die Zustimmung fehlerhaft ist, wird die Anfechtung aufgrund des allgemeinen Rechts immer möglich sein. Dennoch ist anzumerken, dass die Nichtigerklärungen wegen fehlerhafter Zustimmung sehr selten sind. Der Klarheit halber wird vorgeschlagen, den Text von Absatz 1 durch folgende Wörter zu ergänzen: ‘ es sei denn, dass er beweist, dass seine Zustimmung fehlerhaft gewesen ist ’ » (ebenda, SS. 101 und 102).

B.29.2. Artikel 330 des Zivilgesetzbuches wurde anschließend ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 « zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen », der anschließend abgeändert wurde durch Artikel 370 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) ». Der Gesetzgeber hat in Paragraph 1 Absatz 2 die Bestimmung beibehalten, mit der die Zulässigkeit der durch den Anerkennenden eingereichten Klage von dem Beweis abhängig gemacht wird, dass seine Zustimmung fehlerhaft war.

Aus den Vorarbeiten zu dem vorerwähnten Gesetz vom 1. Juli 2006 geht hervor, dass der Gesetzgeber insbesondere das Ziel verfolgte,

« die Regeln der Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes und der Anfechtung der Abstammung durch Anerkennung annähern. Durch das Gesetz von 1987 wurden die meisten Diskriminierungen zwischen Kindern bezüglich der Folgen der Abstammung aufgehoben. Nunmehr besteht das Ziel darin, die Behandlungsunterschiede hinsichtlich der Anfechtung einer Abstammung, die nicht der Realität entspricht, aufzuheben. Somit werden alle Kinder gleichgestellt. Das Gesetz von 1987 behält das Recht zur Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes der Mutter, dem Ehemann (oder dem vorherigen Ehemann) und dem Kind vor. Die Anfechtung der Anerkennung steht jedoch jedem Betreffenden offen (Artikel 330). Artikel 318 des Entwurfs bestimmt, dass die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes die gleichen Folgen hat wie eine Anerkennung. Durch den neuen Artikel 330 werden die Bedingungen für die Anfechtung in beiden Fällen identisch. In allen Fällen kann die Abstammung durch denjenigen

der Eltern des Kindes angefochten werden, von dem die Abstammung bereits feststeht (meist: die Mutter), durch den Ehemann (oder den vorherigen Ehemann), durch den Kandidaten beziehungsweise die Kandidatin für die Anerkennung und durch das Kind » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/7, S. 4).

B.29.3. So wie er aus den Gesetzen vom 1. Juli 2006 und 27. Dezember 2006 hervorgegangen ist, bestimmt Artikel 318 des Zivilgesetzbuches:

« § 1. Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich des Ehemannes hat, kann die Vaterschaftsvermutung von der Mutter, dem Kind, dem Mann, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, und von der Person, die die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, angefochten werden.

§ 2. Die Klage der Mutter muss binnen einem Jahr nach der Geburt eingereicht werden. Die Klage des Ehemannes muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, diejenige der Person, die die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er der Vater des Kindes ist, und diejenige des Kindes frühestens an dem Tag, wo es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, und spätestens an dem Tag, wo es das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, oder binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann nicht sein Vater ist, eingereicht werden.

Wenn der Ehemann verstorben ist, ohne gerichtlich vorgegangen zu sein, und die dafür vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen ist, kann seine Vaterschaft binnen einem Jahr nach seinem Tod oder nach der Geburt durch seine Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie angefochten werden.

Die aufgrund von Artikel 317 festgestellte Vaterschaft kann außerdem vom früheren Ehemann angefochten werden.

§ 3. Unbeschadet der Bestimmungen in den Paragraphen 1 und 2 wird die Vaterschaft des Ehemannes für unwirksam erklärt, wenn mit allen rechtlichen Mitteln nachgewiesen worden ist, dass der Betreffende nicht der Vater ist.

Die Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes wird - außer bei Beweis des Gegenteils - zudem für begründet erklärt:

1. in den in Artikel 316*bis* erwähnten Fällen,
2. wenn die Abstammung mütterlicherseits durch Anerkennung oder durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist,
3. wenn die Klage eingereicht wurde, bevor die Abstammung mütterlicherseits festgestellt war.

§ 4. Die Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung ist nicht zulässig, wenn der Ehemann der künstlichen Befruchtung oder einer anderen Handlung, die die Fortpflanzung zum Ziele hat, zugestimmt hat, außer wenn die Zeugung des Kindes nicht die Folge dieser Handlung sein kann.

§ 5. Die Anfechtungsklage, die von der Person eingereicht wird, die behauptet, der biologische Vater des Kindes zu sein, ist nur dann begründet, wenn seine Vaterschaft festgestellt worden ist. Die Entscheidung, durch die dieser Anfechtungsklage stattgegeben wird, hat von Rechts wegen die Feststellung der Abstammung des Klägers zur Folge. Das Gericht überprüft, ob die Bedingungen von Artikel 332*quinquies* eingehalten worden sind. In Ermangelung dessen wird die Klage abgewiesen ».

B.30.1. Der Gerichtshof muss prüfen, ob es objektiv und vernünftig zu rechtfertigen ist, dass die Anfechtungsklage, die durch den die Vaterschaft Anerkennenden eingereicht wird, nur dann zulässig ist, wenn diese Person nachweist, dass ihre Zustimmung fehlerhaft war, und wenn, indem aus dem Bestehen einer fehlerhaften Zustimmung eine Bedingung für die Zulässigkeit der Klage gemacht wird, die fragliche Bestimmung nicht die positive Verpflichtung für die Behörden beeinträchtigt, Maßnahmen zu ergreifen, die tatsächlich die Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleisten, selbst in der Sphäre der Beziehungen zwischen den einzelnen Personen, die sich aus Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben, so wie sie in B.6 bis B.10 präzisiert wurden. Wenn der Gesetzgeber nämlich eine gesetzliche Regelung über die Abstammung ausarbeitet, muss er es grundsätzlich den zuständigen Behörden ermöglichen, *in concreto* die Interessen der verschiedenen betroffenen Personen abzuwägen, da andernfalls eine Maßnahme ergriffen würde, die nicht im Verhältnis zu den rechtmäßig verfolgten Zielen stehen würde.

B.30.2. Aus den in B.29.1 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber die Möglichkeiten zur Anfechtung einer Anerkennung begrenzen wollte im Hinblick auf die Rechtssicherheit und dass er den Umstand berücksichtigt hat, dass der Anerkennende dieser Anerkennung ausdrücklich zugestimmt hat. Nur in den Fällen, in denen diese Zustimmung fehlerhaft war, darf er also eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft einreichen und somit auf die erteilte Zustimmung zurückkommen.

B.30.3. Im Gegensatz zur Feststellung der Abstammung eines in der Ehe geborenen Kindes, die sich aus der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes ergibt (Artikel 315 des Zivilgesetzbuches), beinhaltet die Anerkennung, dass der Mann, der ein Kind anerkennt, seinen Willen ausdrücklich kundtut. Obwohl durch diese Anerkennung ein Abstammungsverhältnis entsteht, ist es nicht ausgeschlossen, dass der Betreffende ein Kind anerkennt, obwohl er weiß, dass zwischen ihnen keine biologische Verbindung besteht.

B.30.4. Eine Bedingung der Zulässigkeit hindert den Richter grundsätzlich daran, den Streitfall zur Sache zu prüfen und somit eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die fragliche Bestimmung verhindert im vorliegenden Fall jedoch nicht, dass ein Mann, der ein Kind anerkannt hat, weil er zum Zeitpunkt dieser Anerkennung davon überzeugt war, der biologische

Vater zu sein, diese Anerkennung anfecht, wenn sich später herausstellt, dass er nicht der biologische Vater war; in diesem Fall ist nämlich anzunehmen, dass seine Zustimmung zur Anerkennung fehlerhaft war.

B.30.5. Dies ist nicht der Fall, wenn der Betreffende ein Kind anerkennt, obwohl er weiß, dass keine biologische Verbindung zwischen ihnen besteht. In diesem Fall konnte der Gesetzgeber den Umstand berücksichtigen, dass der Anerkennende frei und wohlüberlegt gehandelt hat.

B.30.6. Die in der fraglichen Bestimmung vorgesehene Bedingung der Zulässigkeit gilt nicht, wenn andere Personen eine Klage auf Anfechtung der Anerkennung einreichen. Da andere Personen eine Klage auf Anfechtung der Anerkennung einreichen können, ohne der gleichen Bedingung der Zulässigkeit zu unterliegen, nämlich das Kind und der Mann, der die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, ermöglicht der Gesetzgeber es dem Richter, die Anfechtung der Vaterschaft zur Sache zu prüfen und *in concreto* die Interessen der verschiedenen betroffenen Personen abzuwägen.

B.31. Die Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 330 § 1 Absatz 1 zweiter Satz des Zivilgesetzbuches verstößt gegen Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft, die von dem Mann, der das Kind anerkannt hat, eingereicht wird, nicht zulässig ist, wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich dieses Anerkennenden hat.

- Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er bestimmt, dass die Klage desjenigen, der das Kind anerkannt hat, binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, eingereicht werden muss.

- Artikel 330 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er bestimmt, dass der Anerkennende nur berechtigt ist, die Anerkennung anzufechten, wenn er beweist, dass seine Zustimmung fehlerhaft gewesen ist.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. September 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels